

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	49	20.12.2021	9

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

I. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt die der Vorlage beigefügte Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR mit Wirkung ab dem 01.01.2022.

II. Sachverhalt und Stellungnahme

Die Gebührenkalkulation für die Entwässerungsgebühren für die Jahre 2022 und 2023 wurde bereits in einer gesonderten Vorlage dargestellt.

Aufgrund der sich hieraus ergebenden Änderungen ist die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung anzupassen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat eine neue Mustersatzung aufgrund geänderter Rechtsvorschriften sowie aktueller Rechtsprechung entworfen. Darüber hinaus ergeben sich Empfehlungen zur Anpassung der Satzungsregelungen durch eine externe juristische Beratung. Durch die Satzungsanpassungen wird insgesamt eine höhere Rechtssicherheit gewährleistet.

§ 1 Abs. 1:

Der in der Altfassung vorhandene Satz 2 des ersten Absatzes wird ersatzlos gestrichen. Hier wurde die öffentliche Abwasseranlage definiert. Eine solche Definition gehört jedoch ausschließlich in die Entwässerungssatzung.

Darüber hinaus wurde im neugefassten Satz 2 die Erhebung von Abwassergebühren auf diejenigen Leistungen, welche im Bereich der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung erbracht werden, definiert.

§ 2 Abs. 1:

Der neu gefasste Satz 2 bezieht sich auf die über die Nutzung der Abwasseranlagen hinausgehenden Sondergebühren (z.B. Abnahmegebühr Wasserzähler, Sonderreinigungsgebühr) und verdeutlicht den diesbezüglichen Gebührenanspruch der ENNI AöR.

§ 3 Abs. 4:

Die geänderte Regelung bezieht sich nunmehr auf die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge in Deutschland, umgerechnet auf Quadratmeter.

Der ehemalige Satz 4 mit der Fixierung auf 0,8 m³/qm entfällt. Es ist rechtlich ausreichend, wenn die Satzung die Parameter für die Kalkulation vorgibt; konkrete kalkulatorische Daten sind nicht erforderlich.

§ 4 Abs. 1:

Die ehemaligen Sätze 3 und 4 werden gestrichen und systematisch korrekt im § 8 (Erhebung und Fälligkeit der Gebühr) ergänzt.

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	49	20.12.2021	9

§ 4 Abs. 3:

Hier wird die Konstellation geregelt, dass ein vorhandener Wasserzähler nicht richtig funktioniert. Für den Fall, dass es wegen eines Ersatzes keinen Vorjahresverbrauch geben sollte, wird im Satz 4 eine zusätzliche Regelung (Schätzung aufgrund vergleichbarer Anschlussnehmer) ergänzt.

§ 4 Abs. 4:

Redaktionelle Anpassung an die Mustersatzung hinsichtlich der Eichung von Wasserzählern aus Gründen der Rechtssicherheit.

§ 4 Abs. 5 Ziffer 3:

Redaktionelle Anpassung an die Mustersatzung.

Die Rechtsprechung fordert eine Ausschlussfrist für Wasserschwindmengen.

§ 5 Abs. 2:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Regelung um die Wörter „auf Antrag“ ergänzt, um auszuschließen, dass Gebührenreduzierungen von Amts wegen durch die ENNI AöR ermittelt werden müssen.

§ 8 Abs. 1 Ziffer 2:

Durch die Ergänzung wird die rechtliche theoretische Möglichkeit eröffnet, eine während des Kalenderjahres geänderte Schmutzwassergebühr rechtssicher erheben zu können.

§ 8 Abs. 2 Ziffer 1:

Der neu eingefügte letzte Satz zieht eine rechtssichere Parallele zu den Schmutzwassergebühren und den diesbezüglich geregelten Vorauszahlungen.

§ 8 Abs. 2 Ziffer 2:

Anpassung aus Gründen der Rechtssicherheit.

Der Entwurf der Satzung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Die in der Höhe geänderten Gebührentarife sowie sonstige Änderungen sind im Satzungsentwurf fett, kursiv und rot dargestellt. Die Änderungen ergeben sich ebenfalls aus der beigefügten Synopse.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gem. § 114a GO NRW und § 8 der Unternehmenssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen.

Moers, den 08. Dezember 2021

Krämer

Hormes

Dr. Steinbrich

Anlage

Entwurf Satzung
Synopse